

## Vernehmlassungsentwurf

### Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)

#### Fragebogen

#### Ersatzmassnahmen

1.	<p><b>Patentbox</b></p> <p>Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone <i>obligatorisch</i>. Die Kantone können eine Entlastung von mindestens 10 bis maximal 90 Prozent vorsehen. Der Regierungsrat will die prozentuale Entlastung bei 90 Prozent festsetzen.</p>
Frage:	a) <i>Sind Sie mit der Entlastung von 90 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll die prozentuale Entlastung sein?</i>
Antwort:	<b>Ja</b>
2.	<p><b>Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&amp;E)</b></p> <p>Die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&amp;E ist für die Kantone <i>fakultativ</i> und auf maximal 50 Prozent begrenzt. Der Regierungsrat sieht einen zusätzlichen Abzug für F&amp;E von 20 Prozent vor.</p>
Fragen:	<p>a) <i>Sind Sie mit der Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&amp;E einverstanden?</i></p> <p>b) <i>Sind Sie mit einem erhöhten Abzug von 20 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll der prozentuale Abzug sein?</i></p>
Antworten:	<p>a) <b>Ja</b></p> <p>b) <b>50%. Der Kanton BL sollte für forschende Unternehmen möglichst attraktiv sein. Die Forschung von heute ist die Existenzsicherung von Morgen.</b></p>
3.	<p><b>Maximale Entlastungsbegrenzung</b></p> <p>Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung im Zusammenhang mit der Ermässigung aus Patentbox und F&amp;E-Abzügen ist für die Kantone <i>obligatorisch</i> und auf maximal 70 Prozent des steuerbaren Gewinns begrenzt (d.h. mindestens 30 Prozent des Gewinns vor Ermässigung/Abzügen sind steuerbar).</p> <p>Der Regierungsrat will die die Entlastungsbegrenzung bei 50 Prozent festsetzen (d.h. mindestens 50 Prozent des Gewinns sind zu versteuern).</p>
Frage:	a) <i>Sind Sie mit einer Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent einverstanden? Falls nein, wie hoch soll die prozentuale Entlastungsbegrenzung sein?</i>

Antwort:	70%, siehe 2
----------	--------------

### **Senkung Gewinnsteuersatz**

4.	<p>Der Regierungsrat will den maximalen effektiven Gewinnsteuersatz von heute 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) senken.</p> <p>Mit Blick auf die Konsolidierung des kantonalen Finanzhaushaltes und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden soll die Senkung nicht in einem Schritt, sondern gestaffelt (2020 - 2025) vollzogen werden.</p>
Fragen:	<p>a) <i>Sind Sie mit dem angestrebten Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent einverstanden? Wenn nein, wie hoch soll der Gewinnsteuersatz sein?</i></p> <p>b) <i>Weitere Bemerkungen zur geplanten Senkung des Gewinnsteuersatzes?</i></p>
Antworten:	<p>a) <b>Nein. Es ist ein Gleichziehen mit Basel-Stadt anzustreben, was eine vorläufige Zielgrösse von 13% bedeutet.</b></p> <p>b) <b>Die Abschaffung des jetzigen 2-Stufen-Tarifs führt bei den KMUs zu einer temporären Steuererhöhung. Wir fordern deshalb, den Steuersatz von 6% auf Gewinnen &lt;CHF 100'000 bis in das Jahr 2023 beizubehalten.</b></p>

### **Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen**

5.	<p>Gemäss Botschaft des Bundesrats haben die Kantone die Teilbesteuerung für Dividenden von qualifizierten Beteiligungen von heute 50 Prozent auf <i>mindestens</i> 70 Prozent zu erhöhen.</p>
Frage:	<p>a) <i>Sind Sie mit der Teilbesteuerung von Dividenden mit 70 Prozent einverstanden? Wenn nein, mit welchem Prozentsatz sollen solche Dividenden besteuert werden?</i></p>
Antwort:	<p><b>Je nach definitiver Ausgestaltung der SV17 auf Bundesebene können die Kantone eine niedrigere Besteuerung vornehmen. Wir sehen -sofern der gesetzliche Spielraum vorhanden ist – eine Teilbesteuerung von 50% als angemessen; dies auch im Hinblick auf den ohnehin notwendigen Systemwechsel von der Teilsatz- zur Teilbesteuerung.</b></p>

### **Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen**

6.	<p>Gemäss Botschaft des Bundesrats müssen die Mindestansätze für Kinder- und Familienzulagen jeweils um mindestens CHF 30 erhöht werden. Neu sollen im Kanton Basel-Landschaft die Kinderzulagen CHF 230 und die Ausbildungszulagen CHF 280 pro Monat betragen.</p>
Frage:	<p>a) <i>Sind Sie mit der Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen von CHF 30 einverstanden? Wenn nein, um welchen Betrag sollen die Kinder- und</i></p>

	<i>Familienzulagen erhöht werden?</i>
Antwort:	Je nach definitiver Ausgestaltung der SV17 auf Bundesebene erübrigen sich weitere kantonale Massnahmen. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die Frage der Familienzulagen nicht mit einer Steuervorlage verknüpft werden sollte, da die Einheit der Materie verletzt ist.